

Das Ermächtigungsgesetz für die Uebergangswirtschaft.

Das Mitwirkungsrecht des Reichstags.

Dem Reichstag ist jetzt der Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft nebst Begründung zugegangen. Der Entwurf lautet:

§ 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Regelung des Ueberganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft (Uebergangswirtschaft) als notwendig erweisen. Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

§ 2. Vor dem Erlasse grundlegender Anordnungen für die Uebergangswirtschaft auf Grund des § 1 ist die Zustimmung eines aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Ausschusses einzuholen, den der Reichstag aus seinen Mitgliedern wählt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt außer Kraft, sobald die Uebergangswirtschaft als beendet angesehen werden kann. Wann dies der Fall ist, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß eine sofortige Aufhebung der gebundenen Wirtschaft nach Friedensschluß ausgeschlossen sei: Gesetzliche Maßnahmen würden sich noch auf manchen Wirtschaftsgebieten als notwendig erweisen, um den Uebergang von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft zu erleichtern, wirtschaftlichen Störungen und Schädigungen nach Möglichkeit abzuwehren und eine ausreichende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Allgemeininteressen gegenüber den Erwerbsinteressen der zunächst beteiligten Gewerbezwelge sicherzustellen. An sich würde das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 für die notwendigen Maßnahmen des Bundesrats genügen. „Bei der großen Bedeutung der für die Uebergangszeit in Frage kommenden Maßnahmen werde es sich aber,“ so heißt es in der Begründung, „empfehlen, von vornherein für alle auf diesem Gebiete künftig erforderlich werdenden Verordnungen des Bundesrats eine einheitliche neue Grundlage zu schaffen und bei dieser ein Mitwirkungsrecht des Reichstags als des andern Faktors der Gesetzgebung vorzusehen. Ein gleicher Wunsch ist auch von Seiten des Reichstags geäußert worden.“ ... Neben den Maßnahmen organisatorischer Art, die den eigentlichen Aufbau der Uebergangswirtschaft auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten bestimmen, werden als „grundlegende Anordnungen“ im Sinne des § 2 auch Maßnahmen jeglicher sonstigen Art von großer wirtschaftlicher Tragweite auf allen Wirtschaftsgebieten in Betracht kommen, ohne daß deren Gegenstand im voraus befristlich festgelegt werden kann.

Für die Uevertagung des Mitbestimmungsrechts des Reichstags, das für diesen ein umfangreiches Maß praktischer Mitarbeit an allen wichtigen Fragen der Uebergangswirtschaft zur Folge haben wird, an einen Ausschuss und für die Zusammenfassung dieses Ausschusses kommen die gleichen Erwägungen erleichterten Zusammentritts und gestärkter Arbeitsfähigkeit in Betracht, die für die Bildung des durch § 19 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 bestimmend waren. Die Geltung des durch diesen Gesetzentwurf geregelten Bestimmungsrechts des Bundesrats muß auf die ganze Dauer der Uebergangswirtschaft erstreckt werden. Wenn es auch eine der wesentlichsten Aufgaben der Uebergangswirtschaft bilden wird, die Ueberleitung in die Friedenswirtschaft so schnell wie nur irgend möglich durchzuführen, so kann doch ihre Dauer heute noch für keines der in Betracht kommenden Wirtschaftsgebiete im voraus fristmäßig bestimmt werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, wann die Uebergangswirtschaft in ihrer Gesamtheit als beendet angesehen werden kann, wird deshalb durch § 3 einer kaiserlichen Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats vorbehalten.

Abg. Riß über die Lage. Die nationalliberale Partei im Wahlkreise Zeltow-Deeslow-Storkow-Charlottenburg-Wilmersdorf veranstaltete unter dem Vorsitz des Landtagsabgeordneten Geh.

Justizrats Dr. Diepmann eine Vertreterversammlung, in welcher der Geschäftsführer der Reichstagsfraktion, Abgeordneter Lit-Ehlingen, über die politische Lage Bericht erstattete. Der Zustand an der Front sei keineswegs derart, daß wir der Entente auf Gnade und Ungnade ausgeliefert seien. Schlimmstenfalls, das heißt, wenn Präsident Wilson uns nicht einen ehrenhaften und die Entwicklung Deutschlands sichernden Frieden vermitteln wolle, müsse der Endkampf unter Anspannung der äußersten, noch im Volke vorhandenen und noch nicht geweckten Kräfte aufgenommen und den Feinden gezeigt werden, was ein in innerpolitischer Hinsicht erneuertes einiges Deutschland unter einer nach dem parlamentarischen System eingesetzten Volksregierung zu leisten vermöge. Der Vortragende begründete ferner die Notwendigkeit der Beteiligung der nationalliberalen Reichstagsfraktion an der vorgenommenen Umformung der Regierung. Seine Ausführungen fanden lebhaften Beifall. Nach eingehender Erörterung wurde eine der Reichstagsfraktion Dank und Vertrauen aussprechende Entschlußfassung einstimmig angenommen.